



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2023  
COM(2023) 276 final

2023/0168 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und der Verordnung (EU) 2023/194 vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in den Unionsgewässern für 2023 für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2023 und 2024**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Durch die Verordnung (EU) 2023/194 des Rates<sup>1</sup> werden die Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in EU-Gewässern sowie für Fischereifahrzeuge der EU in bestimmten Nicht-EU-Gewässern sowie solche Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten werden während des Zeitraums, in dem sie gelten, mehrmals geändert, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).

#### **• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der EU in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

#### **• Subsidiarität**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

#### **• Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik<sup>2</sup> zugeteilt. Gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entscheiden die Mitgliedstaaten, wie die ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten nach bestimmten Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

den erforderlichen Ermessensspielraum, um bei der Aufteilung der zugeteilten zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) von dem sozialen/wirtschaftlichen Modell ihrer Wahl zur Nutzung der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

- **Wahl des Instruments**

Verordnung.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, sowie die Mitgliedstaaten auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „*Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2023*“ (COM(2022) 253 final) konsultiert.

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission berücksichtigte die Antworten bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission konsultierte den Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES) bezüglich der anzuwendenden Methode. Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Struktur und werden entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich dieses Vorschlags ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Er berücksichtigt daher Initiativen von Interessenträgern und Beiräten, sofern diese vom ICES und/oder vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) positiv geprüft wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des MSY-Ziels eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sei, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden können.

Was die Fangmöglichkeiten für mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Faktoren zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2023/194 des Rates wie nachstehend erläutert geändert werden.

##### **Sardelle in iberischen Gewässern**

Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasiculus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 (Iberische Gewässer und Gewässer um die Azoren) und in den EU-Gewässern der Fischereikommission für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) in der Division 34.1.1 (östlich von Madeira und der Kanarischen Inseln) für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten veröffentlicht hat.

Der ICES wird voraussichtlich am 21. Juni 2023 sein Gutachten für diesen Bestand und für diesen Zeitraum veröffentlichen. Damit die Fischerei fortgesetzt werden kann, bis die endgültige TAC für diesen Bestand auf der Grundlage dieses wissenschaftlichen Gutachtens festgesetzt ist, sollte für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2023 eine vorläufige TAC in Höhe von 4564 Tonnen festgesetzt werden. Diese Menge entspricht den Fängen aus diesem Bestand im dritten Quartal 2022.

##### **Eismeergarnele im Skagerrak und Kattegat**

Am 17. März 2023 einigten sich die EU und Norwegen auf eine TAC für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in den EU- und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak und Kattegat) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2023. Mit der Verordnung (EU) 2023/194 in der durch die Verordnung (EU) 2023/730 des Rates<sup>3</sup> geänderten Fassung wurde daher eine TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum festgesetzt.

Der ICES wird voraussichtlich am 9. Juni 2023 sein wissenschaftliches Gutachten für Eismeergarnele in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/730 des Rates vom 31. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 (ABl. L 95 vom 4.4.2023, S. 1).

zum 30. Juni 2024 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses wissenschaftlichen Gutachtens werden die EU und Norwegen bilaterale Konsultationen über die Höhe der TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum führen. Bis das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, ist die TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 in diesem Vorschlag als *pm (pro memoria)* angegeben. Sobald das förmliche Ergebnis dieser Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen diesen Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC für diesen Zeitraum vorgeschlagen wird.

### **Sprotte in der Nordsee und im Skagerrak und Kattegat**

Bis zur Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens durch den ICES werden mit der Verordnung (EU) 2023/194 die TACs für Sprotte (*Sprattus sprattus*) für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 in den EU-Gewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der Division 2a (Nordsee) sowie in den EU-Gewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak und Kattegat) vorläufig auf null festgesetzt.

Der ICES wird sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte im ICES-Unter Gebiet 4 und in der ICES-Division 3 a für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 voraussichtlich am 20. April 2023 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens werden die EU, das Vereinigte Königreich und Norwegen trilaterale Konsultationen zu folgenden Themen abhalten: i) die Höhe der Fangmöglichkeiten für diesen Bestand insgesamt für diesen Zeitraum sowie ii) die Höhe der TACs für Sprotte im ICES-Unter Gebiet 4 und in der ICES-Division 2a und in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum. Bis das förmliche Ergebnis dieser trilateralen Konsultationen vorliegt, ist die TAC für Sprotte im ICES-Unter Gebiet 4 und in den ICES-Divisionen 2a und 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 in diesem Vorschlag als *pm (pro memoria)* angegeben. Sobald das förmliche Ergebnis dieser Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen diesen Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese TACs für diesen Zeitraum vorgeschlagen werden

### **Sprotte im Ärmelkanal**

Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurde die TAC für Sprotte in den EU-Gewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Divisionen 7d und 7e (Ärmelkanal) für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten veröffentlicht.

Der ICES wird sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 voraussichtlich am 20. April 2023 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses wissenschaftlichen Gutachtens werden die EU und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des

Handels- und Kooperationsabkommens (TCA)<sup>4</sup> bilaterale Konsultationen über die Höhe der TAC für diesen in Anhang 35 des genannten Abkommens aufgeführten Bestand für diesen Zeitraum führen. Bis das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, ist die TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 in diesem Vorschlag als *pm (pro memoria)* angegeben. Sobald das förmliche Ergebnis dieser bilateralen Konsultationen vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen diesen Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC für diesen Zeitraum vorgeschlagen wird.

## Regionale Fischereiorganisationen

Nach den Artikeln 15 und 17 der Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> ist es verboten, Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*) und Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*) ganz oder in Teilen in dem unter das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) fallenden Gebiet an Bord zu behalten, umzuladen, auf einem Fischereifahrzeug zu lagern oder anzulanden. Um sich überschneidende Bestimmungen über denselben Sachverhalt zu vermeiden, sollte Artikel 45 der Verordnung (EU) 2023/194 gestrichen werden.

Im Rahmen mehrerer Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) darf die EU auf Antrag einen festgesetzten prozentualen Anteil ihrer nicht ausgeschöpften Quoten für ICCAT-Bestände gemäß den von der ICCAT für jeden Bestand festgelegten Vorschriften vom vorletzten Jahr oder dem Vorjahr auf ein bestimmtes Jahr übertragen. Mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates<sup>6</sup>, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/515 des Rates<sup>7</sup>, wurden die EU-Quoten für die ICCAT-Bestände für 2022 im Einklang mit den Ergebnissen der ICCAT-Jahrestagung 2021 festgesetzt, wobei gegebenenfalls den Übertragungen ungenutzter EU-Quoten Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2023/730 des Rates, die EU-Quoten für die ICCAT-Bestände für 2023 im Einklang mit

---

<sup>4</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (Abl. L 276 vom 26.10.2022, S. 1).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (Abl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2022/515 des Rates vom 31. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (Abl. L 104 vom 1.4.2022, S. 1).

den Ergebnissen der ICCAT-Jahrestagung 2022 festgesetzt, wobei gegebenenfalls den Übertragungen ungenutzter EU-Quoten Rechnung getragen wird. Die Zurückbehaltung von Quoten der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates<sup>8</sup> auf das folgende Jahr zu übertragen sind, sollte daher nicht gestattet werden, und die Verordnungen (EU) 2022/109 und (EU) 2023/194 sollten entsprechend geändert werden.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und der Verordnung (EU) 2023/194 vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in den Unionsgewässern für 2023 für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2023 und 2024**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates<sup>1</sup> wurden die Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und die operativ mit den TACs gemäß der Verordnung (EU) 2023/194 verbundenen Maßnahmen sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten sowie den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern Rechnung zu tragen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den Untergebieten 9 und 10 des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und in den Unionsgewässern der Fischereikommission für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) Division 34.1.1 für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für diesen Bestand für diesen Zeitraum veröffentlicht hat. Damit die Fischerei fortgesetzt werden kann, bis die endgültige TAC für diesen Bestand auf der Grundlage dieses wissenschaftlichen Gutachtens festgesetzt ist, sollte für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2023 eine vorläufige TAC in

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

Höhe von 4564 Tonnen festgesetzt werden. Diese Menge entspricht den Fängen aus diesem Bestand im dritten Quartal 2022.

- (3) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wird eine TAC für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2023 festgesetzt. Die TAC für diesen Bestand für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 sollte nach Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des ICES für diesen Zeitraum festgesetzt werden. Diese TAC sollte im Einklang mit dem förmlichen Ergebnis der anschließenden bilateralen Konsultationen zwischen der Union und Norwegen festgesetzt werden.
- (4) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 werden die TACs für Sprotte (*Sprattus sprattus*) für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 in den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a sowie in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum veröffentlicht hat. Die endgültigen TACs für diesen Bestand für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 sollten nach der Veröffentlichung dieses wissenschaftlichen Gutachtens festgesetzt werden. Diese TACs sollten im Einklang mit dem förmlichen Ergebnis der anschließenden trilateralen Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen festgesetzt werden, die Folgendes betreffen: i) die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand insgesamt für diesen Zeitraum und ii) die Höhe der TACs für Sprotte im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 2a bzw. in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurde die TAC für Sprotte in den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für diesen Bestand und diesen Zeitraum veröffentlicht. Die endgültige TAC für diesen Bestand sollte nach der Veröffentlichung dieses wissenschaftlichen Gutachtens festgesetzt werden. Diese TAC sollte im Einklang mit dem förmlichen Ergebnis der anschließenden bilateralen Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich über die Höhe der TAC für diesen Bestand für diesen Zeitraum gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>2</sup> festgesetzt werden.
- (6) Nach den Artikeln 15 und 17 der Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> ist es verboten, Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus*

---

<sup>2</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2022/2056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im westlichen und mittleren Pazifik und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 276 vom 26.10.2022, S. 1).

*longimanus*) und Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*) ganz oder in Teilen in dem unter das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) fallenden Gebiet an Bord zu behalten, umzuladen, auf einem Fischereifahrzeug zu lagern oder anzulanden. Um sich überschneidende Bestimmungen über denselben Sachverhalt zu vermeiden, sollte Artikel 45 der Verordnung (EU) 2023/194 gestrichen werden.

- (7) Im Rahmen mehrerer Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) darf die Union auf Antrag einen festgesetzten prozentualen Anteil ihrer nicht ausgeschöpften Quoten für ICCAT-Bestände gemäß den von der ICCAT für jeden Bestand festgelegten Vorschriften vom vorletzten Jahr oder dem Vorjahr auf ein bestimmtes Jahr übertragen. Mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates<sup>4</sup> und der Verordnung (EU) 2023/194 wurden die Unionsquoten für die ICCAT-Bestände für 2022 bzw. 2023 im Einklang mit den Ergebnissen der ICCAT-Jahrestagungen im jeweils vorangegangenen Jahr festgesetzt, die gegebenenfalls den Übertragungen nicht ausgeschöpfter Unionsquoten Rechnung tragen. Die Zurückbehaltung von Quoten der Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates<sup>5</sup> auf das folgende Jahr zu übertragen sind, sollte daher nicht gestattet werden.
- (8) Die Verordnungen (EU) 2023/194 und (EU) 2022/109 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Damit die Fischerei am 1. Juli 2023 fortgesetzt werden kann, sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (10) Die Bestimmungen dieser Verordnung über die Fangmöglichkeiten sollten ab dem 1. Juli 2023 gelten, mit Ausnahme der Fangmöglichkeiten für Eismeergarnelen in der ICES-Division 3a, die ab dem 1. Januar 2023 gelten sollten. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die WCPFC und die ICCAT sowie zur Änderung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/194 sollten im Einklang mit dem Anwendungszeitraum dieser geänderten Bestimmungen ab dem 1. Januar 2023 gelten. Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung über die ICCAT sowie zur Änderung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/109 sollten im Einklang mit dem Anwendungszeitraum dieser geänderten Bestimmungen ab dem 1. Januar 2022 gelten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt nicht den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen, da die betreffenden Fangmöglichkeiten entweder erhöht werden oder auf Ersuchen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 zurückbehaltene Mengen noch nicht übertragen wurden —

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Änderung der Verordnung (EU) 2023/194**

Die Verordnung (EU) 2023/194 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 45 wird gestrichen;
- b) Die Anhänge IA und ID werden gemäß dem Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*  
**Änderung der Verordnung (EU) 2022/109**

Anhang ID der Verordnung (EU) 2022/109 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 3*  
**Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2023.

Allerdings gilt Folgendes:

- a) Artikel 1 Buchstabe a und Anhang I Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 gelten ab dem 1. Januar 2023.
- b) Anhang II gilt ab dem 1. Januar 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2023  
COM(2023) 276 final

ANNEXES 1 to 2

## ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

## VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und der Verordnung (EU) 2023/194 vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in den Unionsgewässern für 2023 für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände von Tiefseearten für 2023 und 2024**

DE

DE

## ANHANG I

Die Anhänge IA und ID der Verordnung (EU) 2023/194 werden wie folgt geändert:

- (1) In Anhang IA Teil A erhält die Tabelle für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 folgende Fassung:

“

Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	2 183 (1)	Vorsorgliche TAC	
Portugal	2 381 (1)		
Union	4 564 (1)		
TAC	4 564 (1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2023 bis zum 30. September 2023 befischt werden.

“;

- (2) In Anhang IA Teil B

- (a) erhält die Tabelle für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) der ICES-Division 3a folgende Fassung:

“

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	1 429 (1)	Analytische TAC	
Schweden	769 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 198 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	4 117 (1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden.

“;

- (b) wird nach der Tabelle für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in der ICES-Division 3a folgende Tabelle eingefügt:

“

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.2)
Dänemark	pm (1)	Analytische TAC	
Schweden	pm (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	pm (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	pm (1)		

(1) Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 befischt werden.

“;

- (c) erhält die Tabelle für Sprotte und dazugehörige Beifänge (*Sprattus sprattus*) der ICES-Division 3a folgende Fassung:

“

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
TAC	pm (2)		
(1)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
(2)	Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 gefischt werden.		
(3)	Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.		

“;

- (d) erhält die Tabelle für Sprotte (*Sprattus sprattus*) und dazugehörige Beifänge in den Gewässern des Vereinigten Königreich und der Union des ICES-Untergebiets 4 und in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a folgende Fassung:

“

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C.)
TAC	pm (1)		
(1)	Die Quote darf nur vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 gefischt werden.		
(2)	Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
(3)	Einschließlich Sandalen.		
(4)	Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.		

“;

- (e) erhält die Tabelle für Sprotte (*Sprattus sprattus*) in den ICES-Divisionen 7d und 7e folgende Fassung:

"			
Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	pm (1)		Analytische TAC
Dänemark	pm (1)		
Deutschland	pm (1)		
Frankreich	pm (1)		
Niederlande	pm (1)		
Union	pm (1)		
Vereinigtes Königreich	pm (1)		
TAC	pm (1)		
(1)	Die Quote darf nur vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 gefischt werden.		

" ;

- (3) In Anhang ID wird in den Tabellen für i) nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Atlantik nördlich von 5° N; ii) südlichen Weißen Thun im Atlantik südlich von 5° N; iii) Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik; iv) Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik, nördlich von 5° N und v) Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N Folgendes eingefügt:

„Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“

## **ANHANG II**

In Anhang ID der Verordnung (EU) 2022/109 wird in den Tabellen für i) nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Atlantik nördlich von 5° N; ii) südlichen Weißen Thun im Atlantik südlich von 5° N; iii) Großaugenthun (*Thunnus obesus*) im Atlantik; iv) Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Atlantik, nördlich von 5° N und v) Schwertfisch im Atlantik südlich von 5° N Folgendes eingefügt:

„Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.“